

Abschrift

1 D 480/1939

Im Namen des Deutschen Volkes

In der Strafsache gegen den Kaufmann Israel F. [ ] W. [ ]  
in Garmisch-Partenkirchen, z.Zt. in Untersuchungshaft im Strafge-  
fängnis München-Stadelheim,  
wegen Rassenschande

hat das Reichsgericht, 1.Strafsenat, in der Sitzung vom  
4.Juli 1939, an der teilgenommen haben

als Richter:

der Senatspräsident Dr. Schultze  
und die Reichsgerichtsräte Dr. Ziegler, Rensch,  
Dr. Rohde, Rusche,

als Beamter der Staatsanwaltschaft:

der Reichsanwalt Dr. Schneidewin,

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle:

der Sekretär Winkler,

auf die Revision der Staatsanwaltschaft nach mündlicher  
Verhandlung für Recht erkannt:

Das Urteil des Landgerichts M ü n c h e n II vom 28. März 1939  
wird im Strafausspruch nebst den ihm insoweit zu Grunde liegenden  
Feststellungen aufgehoben. Die Sache wird in diesem Umfange zu  
neuer Verhandlung und Entscheidung an die Vorinstanz zurückverwie-  
sen.

Von Rechts wegen

Gründe

Der Angeklagte ist wegen Rassenschande zu 3 Jahren Gefäng-  
nis

nis verurteilt worden. Die Revision der Staatsanwaltschaft richtet sich nur gegen den Strafausspruch. Sie macht geltend, das Landgericht habe aus rechtlich unhaltbaren Gründen von der Verhängung einer Zuchthausstrafe abgesehen. Diese Rüge ist begründet.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Reichsgerichts hat grundsätzlich der Tatrichter nach seinem Ermessen zu entscheiden, ob bei einer Zuwiderhandlung gegen § 2 des BlutschG eine Gefängnis- oder eine Zuchthausstrafe die angemessene Sühne darstellt. Er hat dabei den Zweck des Blutschutzgesetzes und die Umstände des Einzelfalles zu berücksichtigen. Die Nachprüfung des Revisionsgerichts erstreckt sich nur darauf, ob nicht der Tatrichter sein Ermessen willkürlich, namentlich unter Verletzung des gesetzlichen Strafrahmens, ausgeübt hat oder ob er nicht bei der Strafbemessung von rechtsirrigen Erwägungen beeinflusst worden ist (RGSt Bd.71 S.245). Das letzte ist hier der Fall.

Das Landgericht geht an sich zutreffend davon aus, daß das Blutschutzgesetz den Schutz der rassischen Reinheit des Deutschen Blutes und seiner Ehre bezweckt. Nicht den Schutz der Ehre, insbesondere der Geschlechtsehre der einzelnen beteiligten deutschblütigen Frau hat die Strafvorschrift des § 5 Abs. 2 BlutschG zum Gegenstand und zum Ziele, sondern die rassische Reinheit des ganzen Deutschen Volkes und seiner Ehre. Bei der Strafzumessung muß demnach ausschlaggebend das Maß der Verantwortungslosigkeit gewertet werden, das der Täter gegenüber der Volksgemeinschaft durch Gefährdung des deutschen Blutes und der Deutschen Ehre gezeigt hat (RGSt Bd.71 S. 147, 148, Bd.72 S.148, 149). Das ist aber in dem angefochtenen Urteil nicht ausreichend geschahen, in dem es bei der Entscheidung darüber, ob der Angeklagte mit Gefängnis oder mit Zuchthaus zu bestrafen sei, lediglich darauf abgestellt worden ist, daß der Angeklagte nicht aus gemeiner und hemmungsloser Geschlechtsgier gehandelt habe, sondern infolge seiner schwankenden und unsicheren charakterlichen Veranlagung dem flehentlichen Drängen der kranken R[ ] nach Geschlechtsverkehr nachgegeben habe. Es wird dabei nicht der für das Maß der Verantwortungslosigkeit des Angeklagten wesentliche Umstand genügend berücksichtigt, daß die R[ ] die jüdische Rassenzugehörigkeit des Angeklagten nicht gekannt, sondern erst später von anderer Seite erfahren hat, und daß der Angeklagte es unterlassen hat, sie darauf hinzuweisen. Wenn dies auch nicht völlig unbeachtet geblieben,

den,

ben, vielmehr bei der Bemessung der Höhe der Gefängnisstrafe als strafschrärfend bewertet worden ist, so hätte es doch schon bei der Wahl der Strafart berücksichtigt werden müssen. Denn mit Recht weist die Revision darauf hin, daß es einen ganz besonders gefährlichen und heimtückischen Angriff auf die Bluts- und Rassenreinheit des Deutschen Volkes darstelle, wenn der Täter seine jüdische Abstammung verschweige und dadurch erst die Möglichkeit des Geschlechtsverkehrs mit einem deutschblütigen Mädchen für sich herbeiführe. Ob das hier der Fall war, wird zu klären sein; ein Anhaltspunkt dafür, kann sich daraus ergeben, daß die R.  sich auf keinen Geschlechtsverkehr mehr eingelassen hat, nachdem sie erfahren hatte, daß der Angeklagte Jude sei.

Das Landgericht wird daher unter Beachtung dieser Gesichtspunkte über die Strafe neu zu befinden haben.

Die Entscheidung entspricht dem Antrage des Oberreichsanwalts.

gez. Schultze

Ziegler

Rensch

Rohde

Rusche

---